

Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn

## Die Bedeutung der staatlichen Schutzpflicht für das menschliche Leben bezüglich einer gesetzlichen Regelung zur Suizidbeihilfe

### I. Einleitung

Die Zahl der Suizide und Suizidversuche in Deutschland und auch die Beteiligung Dritter an ihnen nimmt seit einigen Jahren wieder zu.<sup>1</sup> Daher stellt sich mit wachsender Dringlichkeit die Frage, was der Staat hier tun kann oder gar tun muss. Hat er die Entscheidung zur Selbsttötung zwingend als Freiheitsausübung zu respektieren oder steht er in der grundrechtlichen Pflicht deutlich zu machen, dass es für keinen Menschen, und seien seine Lebensumstände noch so bedrückend, besser ist, sein Leben gegen den Tod einzutauschen, und dass Dritte dem Lebensmüden Hilfe zum Leben, nicht Beihilfe zur Selbsttötung leisten sollten.

Wer die Frage beantworten will, ob und wenn ja, welche verfassungsrechtlichen Schutzpflichten den Staat in bezug auf die Suizidbeihilfe treffen, muss zunächst die Selbsttötung als solche verfassungsrechtlich einordnen. Wie stellt sich die Verfassung zum Phänomen des Suizids? Ist er durch das Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) verfassungsrechtlich verboten, umgekehrt durch dieses Grundrecht oder das Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich als Freiheitsausübung geschützt oder verhält sich die Verfassung dazu schlicht indifferent?

Erst im Anschluss an die Beantwortung dieser präjudiziellen Frage (II.) kann untersucht werden, ob und gegebenenfalls auf welche Art und Weise der Staat aufgrund einer Schutzpflicht gehalten ist, der Selbsttötung jedenfalls dann entgegenzutreten, wenn daran Dritte beteiligt sind wie beim assistierten Suizid (III.).

### II. Das Grundgesetz und der Suizid

Schon der Wortlaut (Recht „auf Leben“) wie auch die Entstehungsgeschichte – die in der deutschen Verfassungsgeschichte erstmalige grundrechtliche Garantie des Lebensrechts war die Antwort auf die massenhaften Tötungen in der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft – legen die Annahme nahe, dass Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG lediglich den Sinn hat, das Leben des Menschen willkürlich ausgeübter staatlicher Verfügungsmacht zu entziehen, ohne dem Einzelnen seinerseits – gegenüber dem Staat – insoweit ungehinderte, beliebige Einwirkung auf sein eigenes Leben zu gestatten. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG hat insoweit<sup>2</sup> also nicht den Charakter eines Freiheitsrechts<sup>3</sup> mit verschiedenen Handlungsoptionen, sondern ist ein – das Leben in seinem Bestand schützendes – Statusrecht, „ein Grundrecht mit ausschließlich positivem Gewährleistungsgehalt“.<sup>4</sup>

Diese Auslegung des grundgesetzlichen Lebensrechts deckt sich mit der Interpretation, die die entsprechende Gewährleistung des Artikel 2 EMRK, der nach der – wenn auch dogmatisch zweifelhaften<sup>5</sup> – Rechtsprechung des BVerfG als Auslegungshilfe heranzuziehen ist, in der Rechtsprechung des EGMR erfahren hat. Art. 2 Abs. 1 S. 1 EMRK lautet: „Everyone’s right to life shall be protected by law.“ Im Fall *Pretty*<sup>6</sup> zeigte sich der EGMR nicht überzeugt, „that ‘the right to life’ guaranteed in Article 2 can be interpreted as involving a negative aspect. [...] Article 2 of the Convention is phrased in different terms. It is unconcerned with issues to do with the quality of living or what a person chooses to do with his or her life. To the extent that these aspects are recognised as so fundamental to the human condition that they require protection from State interference, they may be reflected in the rights guaranteed by other Articles of the Convention, or in other international

1 Die Zahl der Suizide betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 10.021 (2010); vgl. P. P. Schmitt, Das unterschätzte Problem. Todesursache Suizid, FAZ vom 4.9.2012, <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/todesursache-suizid-das-unterschaetzte-problem-faz-11879002.html> (abgerufen am 28.8.2013). Die Zahl der erfolglosen Selbstmordversuche wird auf das Zehnfache, etwa 100.000, geschätzt. Zahlenmaterial zur Suizidbeihilfe bei A. W. Bauer, Todes Helfer, in: Landt/Bauer/Schneider, Sterbehilfe, 2013, S. 129, 144, 148 ff.

2 Ob das auch für das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG mit gewährleistete Recht auf körperliche Unversehrtheit gilt, ist fraglich. Siehe dazu Sondervotum BVerfGE 52, 131, 171, 173 f., 175: „Das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG [...] gewährleistet zuvörderst *Freiheitsschutz* im Bereich der leiblich-seelischen *Integrität* des Menschen [...] Die Bestimmung über seine leiblich-seelische Integrität gehört zum ureigensten Bereich der Personalität des Menschen. In diesem Bereich ist er aus der Sicht des Grundgesetzes frei, seine Maßstäbe zu wählen und nach ihnen zu leben und zu entscheiden. Eben diese Freiheit zur Selbstbestimmung wird – auch gegenüber der normativen Regelung ärztlicher Eingriffe zu Heilzwecken – durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG besonders hervorgehoben und verbürgt.“

3 So aber BVerfGE 115, 118, 139 unter (zweifelhafter) Berufung auf E 89, 120, 130 (betreffend die Zumutbarkeit eines ärztlichen Eingriffs), ohne dass daraus jedoch auf ein Verfügungsrecht geschlossen würde: „Mit diesem Recht wird die biologisch-physische Existenz jedes Menschen vom Zeitpunkt ihres Entstehens an bis zum Eintritt des Todes unabhängig von den Lebensumständen des Einzelnen, seiner körperlichen und seelischen Befindlichkeit, gegen staatliche Eingriffe geschützt. Jedes menschliche Leben ist als solches gleich wertvoll.“

4 Wie hier R. Müller-Terpitz, HStR, VII, <sup>3</sup>2009, § 147 Rn. 38 m.w.N. in Fn. 122. A. A. insbesondere U. Fink, Selbstbestimmung und Selbsttötung, 1992, S. 110 ff., 156.

5 Siehe dazu C. Hillgruber, Der internationale Menschenrechtsstandard: geltendes Verfassungsrecht? Kritik einer Neuinterpretation des Art. 1 Abs. 2 GG, in: GS D. Blumenwitz, 2008, S. 123-142; ders., Ohne rechtes Maß? Eine Kritik der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach 60 Jahren, JZ 2011, S. 861-871, 870 f.

6 Case of *Pretty v. The United Kingdom*, Application no. 2346/02, Judgment, 29 April 2002, § 39.